

## Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität

Beschluß vom 7. Juli 1965 - I Pl.B 2/65.

### 1. Komplexe Bekämpfung der Jugendkriminalität

Die wirksame Zurückdrängung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik ist nur durch die Verwirklichung der im Jugendgesetz und Jugendkommuniké dargelegten Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik auf allen Gebieten möglich. Da die Tätigkeit der Gerichte auch Probleme der Jugend-erziehung umfaßt, die vor allem in die Verantwortung anderer Staatsorgane, der Schulen, der Eltern, der Kollektive der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen fallen und die nur durch die gemeinsamen Anstrengungen aller Erziehungsträger gelöst werden können, kommt den Fragen der komplexen Bekämpfung der Jugendkriminalität eine besondere Bedeutung zu.

Das vom Kreistag Quedlinburg beschlossene Programm zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (die Konzeption dieses Beschlusses ist veröffentlicht in NJ 1964 S. 454) vom Oktober 1964 zeigt zutreffend, wie durch ein System von Maßnahmen auf den wichtigsten gesellschaftlichen Gebieten Fehlentwicklungen Jugendlicher von vornherein zu begegnen ist, um kriminelle Erscheinungen bis zur Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen zu verfolgen.

Für die Gerichte ergibt sich im Rahmen der komplexen Bekämpfung der Kriminalität die Aufgabe, den anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen die getroffenen Feststellungen zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Kriminalität Jugendlicher so zu übermitteln, daß insbesondere die Volksvertretungen in die Lage versetzt werden, den Kampf gegen Rechtsverletzungen konkret zu leiten und die staatliche Jugendpolitik besser zu verwirklichen. Die Gerichte müssen aus ihrer Sachkunde heraus die grundlegenden Probleme, von deren Lösung die Zurückdrängung der Jugendkriminalität entscheidend abhängt und die im engen Zusammenhang mit den von den Volksvertretungen zu lösenden Aufgaben stehen, den Volksvertretungen und ihren Kommissionen übermitteln. Sowohl die Herausarbeitung der zu behandelnden Probleme als auch die Erarbeitung von Schlußfolgerungen aus analytischer Tätigkeit muß das Ergebnis gemeinsamer Beratungen der Gerichte mit den anderen Rechtspflegeorganen, dem Referat Jugendhilfe und anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sein.

Der Beitrag der Gerichte zur Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik besteht u. a. darin:

- im Rahmen ihrer Arbeit die Jugend zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein zu erziehen;
- ihre Bereitschaft zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Leben zu entwickeln;
- auf die Verbesserung der Jugendarbeit durch Aufdeckung von Hemmnissen und Mängeln bei der Bildung und Erziehung der Jugendlichen hinzuwirken und, ausgehend vom Einzelfall, zur Überwindung von Schwierigkeiten mit beizutragen;
- die Öffentlichkeit in den Kampf gegen die Jugendkriminalität differenziert einzubeziehen, um ihre erzieherischen Möglichkeiten voll zu nutzen.

### 2. Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens

a) Die hohe Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens hängt wesentlich von der Einbeziehung geeigneter Personen in die Hauptverhandlung und ihrer aktiven Beteiligung an der Erörterung der einzelnen Fragen ab. Es sind zu beteiligen: die Eltern, und zwar nach Möglichkeit beide Elternteile, bzw. Verwandte, wenn sie über eine längere Zeitdauer die Erziehung des Jugendlichen übernommen haben; der Klassenlehrer, Lehr-ausbilder oder Erzieher; der FDJ-Sekretär der Grundorganisation, Vertreter der Sportorganisationen, denen der Jugendliche angehört, und Vertreter aus dem Wohngebiet, wenn sie den Jugendlichen aus näherem Umgang kennen bzw. dazu beitragen können, begünstigende Bedingungen klären und überwinden zu helfen.

b) Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen die Verantwortlichkeit der Erziehungspflichtigen zu prüfen (§ 7 JGG), ist es erforderlich, die Eltern am gesamten Verfahren aktiv so zu beteiligen, wie es ihrer Verantwortung als Erzieher gegenüber ihren Kindern und der Gesellschaft entspricht. Ihre Mitwirkung hat zum Inhalt, die Entwicklung des Jugendlichen, seine Verantwortlichkeit, die Ursachen und Bedingungen der Verfehlung und die Möglichkeiten und Notwendigkeiten künftiger erzieherischer Einwirkung umfassend einzuschätzen, um die wirksamsten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen einleiten zu können. Soweit sich ergibt, daß Eltern aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, Erziehungsschwierigkeiten zu überwinden, oder daß in ihren Erziehungsmethoden oder in ihrem sonstigen Verhalten begünstigende Umstände für die Verfehlungen zu erkennen sind, haben die Gerichte zu veranlassen, daß Maßnahmen eingeleitet werden, um